

DIE ARBEITSRECHTLICHEN RISIKEN EINES HANDELSVERTRETERVERTRAGS IN BRASILIEN

Eine Angelegenheit, die den Unternehmern der heutigen Zeit große Sorgenmacht, ist die Verbindung der eigenen Firma mit ihren Handelsvertretern und die sich aus dieser Verbindung ergebenden ernsthaften arbeitsrechtlichen Risiken in Brasilien.

Das Gesetz Nr. 4886/65 (mit späteren Änderungen), welches das Handelsagentenrecht in Brasilien regelt, bestimmt in seinem ersten Artikel klar, dass der Vertreter eine natürliche oder juristische Person ohne Angestelltenverhältnis ist, welche eine kontinuierliche Vermittlung von Geschäften durchführt. Das gleiche Gesetz regelt auch die Rechte des und Entschädigungszahlungen an den Handelsagenten im Falle einer Vertragskündigung seitens der von ihm vertretenen Firma.

Es kommt vielmals vor, dass das vertretene Unternehmen, bedingt durch fehlende vorhergehenden Information, nach Kündigung des Vertrages mit seinem Handelsvertreter eine arbeitsrechtliche Klage erhält, in der Anspruch aufgrund eines Arbeitsverhältnisses (als ob der Vertreter ein Angestellter des vertretenen Unternehmens gewesen wäre) erhoben werden.

Um dieses arbeitsrechtliche Risiko zu vermindern, empfehlen wir, vor Abschluss eines Vertrages mit einem Handelsvertreter einige vertragliche Sicherheitsmaßnahmen zu treffen:

- a) Der Handelsvertreter muss Inhaber einer Firma sein;
- b) Sowohl er als natürliche Person, als auch seine Firma müssen über eine obligatorische Einschreibung im Register des Regionalen Handelsvertretungsrates verfügen;
- c) Es muss ein schriftlicher Vertrag zwischen beiden Teilen – Firmen – vorliegen;
- d) Der Handelsvertreter muss bei der Ausführung seiner Aktivitäten über volle Autonomie verfügen;

- e) Der Handelsvertreter kann auch andere Firmen vertreten (sofern keine direkte Konkurrenz) – Exklusivität sollte vermieden werden;
- f) Der Handelsvertreter muss für die Ausübung seiner Aktivitäten über ein eigenes Büro verfügen;
- g) Kein monatliches Fixum garantieren;
- h) Keine Kostenbeihilfe geben – der Handelsvertreter muss die Risiken seiner Aktivität tragen.

Nach Beginn der Aktivitäten und Abschluss des Vertrages mit dem Handelsvertreter empfehlen wir folgende Sicherheitsmaßnahmen:

- a) Das vertretene Unternehmen soll keine Instruktionen geben, Uhrzeiten oder Reise- / Besuchsprogramme des Vertreters kontrollieren
- b) Das vertretene Unternehmen darf kein tägliches / wöchentliches / regelmäßiges Erscheinen des Vertreters in seinem Firmensitz verlangen;
- c) Der Vertreter soll keine Visitenkarten, Namensschild oder e-Mail und gedrucktes Material (Formulare, geprägte Briefpapiere) der vertretenen Firma haben;
- d) Das vertretene Unternehmen soll die anfallenden Kommissionen nur nach den effektiven Zahlungen des Kunden begleichen.

Wir möchten betonen, dass das Gesetz in Brasilien für arbeitsrechtliche Klagen eine Verjährungsfrist von zwei Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorsieht, um Ansprüche aus den letzten fünf Jahren einzuklagen. Im Handelsbereich hat der Handelsvertreter fünf Jahre Zeit, um eventuelle Rechte oder fällige Kommissionen einzuklagen. Im Allgemeinen wird nur einer dieser beiden Wege eingeschlagen.

Um Risiken und Unannehmlichkeiten zu vermeiden sollte das Unternehmen jedenfalls vor Vertragsabschluss juristischen Rat einholen und in ihren Handelsvertreterverträgen immer „due diligence“ walten lassen.

Dieser zweisprachig vorliegende Aufsatz wurde herausgegeben von der Außenhandelsstelle São Paulo. Das Manuskript dafür stammt von

Carlos Robert Hand
Rechtsanwalt in São Paulo